

Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen

Zu Irritationen und unterschiedlichen Interpretationen hat ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 geführt, das vom Papst genehmigt und vom Präsidenten dieses Rates im Auftrag des Papstes an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen versandt worden ist¹. Das Rundschreiben bezieht sich auf den formalen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche, der im kirchlichen Eherecht des geltenden kirchlichen Gesetzbuches an einigen Stellen genannt wird (vgl. cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC) und der zur Folge hat, daß katholische Christen nicht mehr an die kanonische Eheschließungsform gebunden sind; außerdem werden sie nicht mehr vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erfaßt sowie von den Auflagen, die den Abschluß einer bekenntnisverschiedenen Ehe näher regeln. In bezug auf die Eheschließungsform bedeutet dies konkret, daß der aus der Kirche ausgetretene Katholik die Ehe nicht mehr vor einem trauungsberechtigten Geistlichen und zwei Zeugen schließen muß. Seine standesamtliche Trauung mit einer ungetauften Person wird von der katholischen Kirche als gültige Ehe, seine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen sogar als eine sakramentale Ehe anerkannt. Wenn zwei aus der katholischen Kirche Ausgetretene miteinander die Ehe schließen, wird auch diese Ehe als gültig und sakramental betrachtet. Diese Regelungen stoßen immer wieder auf Unverständnis.

Römisches Rundschreiben

In dem Schreiben geht es nun darum, den formalen Akt präziser zu fassen. Er ist nur dann gegeben, wenn drei Aspekte zusammenkommen: 1. Die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen, 2. die äußere Kundgabe dieser Entscheidung, 3. die Annahme einer solchen Entscheidung durch die zuständige kirchliche Behörde. In dem formalen Akt ist demzufolge ein Bruch mit der kirchlichen Gemeinschaft angezielt; es werden bewußt die Bande zerschnitten, die für die volle Kirchenzugehörigkeit konstitutiv sind, nämlich die Bande des Glaubens, der Sakramente und der pastoralen Leitung. Mit anderen Worten: Der formale Akt, der die Befreiung von den genannten eherechtlichen Bestimmungen zur Folge hat, liegt nur dann vor, wenn eine mögliche Trennung von den konstitutiven Elementen des kirchlichen Lebens angestrebt wird und setzt daher einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas voraus (vgl. c. 751 CIC). Außerdem

ist gefordert, daß der formale Akt persönlich, bewußt und frei erfolgt und gegenüber der zuständigen kirchlichen Autorität (Bischof, Pfarrer) gesetzt wird, der es zukommt, zu prüfen, ob alle Bedingungen, die an den formalen Akt gestellt werden, erfüllt sind, also eine tatsächliche Trennung von der katholischen Kirche angestrebt wird.

Mit den dargelegten Kriterien grenzt das Rundschreiben den formalen Akt nach zwei Seiten hin ab. Er wird einerseits unterschieden von den anderen Formen einer offenkundigen oder öffentlichen Aufgabe des Glaubens, die aus dem praktischen Verhalten der Gläubigen ersichtlich ist, aber nicht in formaler Weise vor der zuständigen kirchlichen Autorität erfolgt; eine solche Aufgabe des Glaubens hat bestimmte Rechtswirkungen im kirchlichen Leben zur Folge², aber nicht die Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform und den anderen eherechtlichen Bestimmungen. Andererseits wird der formale Akt abgehoben von einer juristisch-administrativen Handlung, durch die jemand nach außen hin erklärt, die Kirche zu verlassen bzw. den Glauben aufzugeben, ohne einen wirklichen Bruch mit der Gemeinschaft des Glaubens anzustreben; dies kann der Fall sein, wenn die Streichung des eigenen Namens aus einer vom Staat geführten Liste der Kirchenmitgliedschaft vorgenommen wird, um bestimmte zivilrechtliche Konsequenzen zu erzielen, ohne sich wirklich von der Kirche trennen zu wollen.

Mit dem Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte drängt sich die Frage auf, wie der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt zu bewerten ist. Hat er ohne weiteres die Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform zur Folge, zieht er in jedem Fall die Tatstrafe der Exkommunikation gemäß c. 1364 CIC nach sich? Nach dem Rundschreiben ist dies nur der Fall, wenn der Kirchenaustritt von der zuständigen kirchlichen Autorität entgegengenommen wird und tatsächlich eine Trennung von der katholischen Kirche erfolgt. Hiermit ist eine Spannung, wenn nicht sogar ein Gegensatz zur deutschen Rechtstradition gegeben.

Bischöfliche Erklärung

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24. April 2006 eine „Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche“³ veröffentlicht, die kein neues Recht schaffen will, sondern das Ziel verfolgt, die universalkirchlichen Bestimmungen auf die Situation im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz anzuwenden und die bewährte Praxis zu bestätigen, indem sie an der geltenden Rechtslage festhält. In aller Deutlichkeit betont die Erklärung, daß der Kirchenaustritt den öffentlich erklärten und amtlich bekundeten Abfall von der Kirche darstellt und deshalb den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC erfüllt. Mit der Zuleitung der Austrittserklärung, die vor der staatlichen Behörde vorgenommen wurde, an die zuständige kirchliche Autorität wird diese auch kirchlich wirksam, weshalb sie durch einen

Eintrag in das Taufbuch zu dokumentieren ist. Die Austrittserklärung hat, wie die Bischöfe hervorheben, eine strafrechtliche und eine eherechtliche Wirkung:

„Wer – aus welchen Gründen auch immer – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu, d.h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen ein“ (Nr. 3).

Eine Minderung der Rechtsfolgen tritt nach der Erklärung der Bischofskonferenz auch dann nicht ein, wenn der Austritt allein wegen der Kirchensteuer vorgenommen wurde; denn als „Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche“, die das kirchliche Gesetzbuch in den cc. 222 § 1, 1262 CIC urgiert, stellt ein solcher Austritt eine „schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Communio“⁴ dar. Zu den Rechtsfolgen gehört freilich auch, daß derjenige, der den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen kann (vgl. Nr. 4). Über die kirchenrechtlichen Folgen hinaus behält die Erklärung im Blick, daß die Exkommunikation auf die Umkehr des aus der Kirche Ausgetretenen hinzielt: „Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen“ (Nr. 5). Die Exkommunikation hat daher niemals endgültigen Charakter. Sie muß vielmehr aufgehoben werden, wenn sich der betreffende Gläubige wieder der Kirche zuwendet und die Austrittserklärung rückgängig macht (vgl. c. 1358 § 1 CIC).

Man darf davon ausgehen, daß die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl herausgegeben worden ist. Dies geht aus der Tatsache hervor, daß bereits am 13. Januar 2006 Gespräche zwischen Vertretern der Deutschen wie der Österreichischen Bischofskonferenz mit dem Apostolischen Stuhl stattgefunden haben, die die Problematik des formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche betrafen⁵. Bei diesen Gesprächen wurde von der deutschen und der österreichischen Seite geltend gemacht, daß die Kriterien, die vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte im Hinblick auf den Formalakt unter eherechtlichem Aspekt festgelegt wurden, „die in langer Tradition bewährte Rechtspraxis der Kirche in Deutschland und Österreich nicht unwirksam machen, nach der ein vor der staatlichen Autorität vollzogener Austritt aus der Katholischen Kirche die rechtswirksame Trennung von der Kirche bewirkt und die entsprechenden Konsequenzen im weltlichen und ekklesialen Bereich nach sich zieht“⁶. Gegen diese Auffassung wurden von den Vertretern des Apostolischen Stuhles keine prinzipiellen Einwände erhoben; vielmehr wurde die Empfehlung ausgesprochen, die vorgetragene Position in einem allgemeinen Dekret oder in einer Erklärung der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz noch einmal rechts-

förmig zum Ausdruck zu bringen. Dies hat die Deutsche Bischofskonferenz dann in der Erklärung vom 24. April 2006 getan, wobei bemerkenswert ist, daß nach Ausweis des Protokolls vom 23. Januar 2006 der endgültige Text der Erklärung vor seiner Veröffentlichung mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte abzustimmen war.

Rückgriff auf frühere Stellungnahmen

Um die Übereinstimmung mit der bewährten Praxis aufzuzeigen, nimmt die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz Bezug auf zwei Dokumente, die in unterschiedlichen historischen Kontexten zum Kirchenaustritt veröffentlicht wurden⁷. Es handelt sich zunächst um eine Kanzelverkündigung der Konferenz der Westdeutschen Bischöfe vom 15. Februar 1937⁸. In dieser Kanzelverkündigung wenden sich die Bischöfe mit deutlichen Worten gegen den Kirchenaustritt, der von den nationalsozialistischen Machthabern propagiert wurde:

„Angesichts der starken Propaganda für den Austritt aus der Kirche erachten die Bischöfe es für ihre Pflicht, die Gläubigen nochmals mit allem Ernst zu warnen und über die Schwere des Vergehens zu belehren, dessen sich die aus der Kirche Austretenden schuldig machen.“⁹

Dabei sind sich die Bischöfe durchaus der Tatsache bewußt, daß es einen Kirchenaustritt geben kann, der nicht ohne weiteres mit der Aufgabe des Glaubens oder der kirchlichen Gemeinschaft verbunden sein muß. Allerdings lassen die Bischöfe keinen Zweifel daran, daß der Kirchenaustritt, aus welchen Gründen auch immer er erfolgt, keineswegs zu rechtfertigen oder zu billigen ist:

„Der Kirchenaustritt ist, auch wenn er unter äußerem Druck und nur zum Schein erfolgt und nicht die innere Leugnung der Glaubenslehre oder die Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft in sich schließt, doch immer eine schwere Sünde. Wer aus der Kirche austritt, verliert das Recht auf den Empfang der Sakramente, das kirchliche Begräbnis, die Gewinnung von Ablässen und die Segnungen und Fürbitten der Kirche.“¹⁰

Außerdem wird in der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006 auf die Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22. Dezember 1969 verwiesen¹¹. Auch in dieser Erklärung wird der Kirchenaustritt als schwerwiegende Verletzung der kirchlichen Rechtsordnung bewertet, da er sich gegen die gebotene Solidarität in der Kirche richtet. Dies kann die kirchliche Gemeinschaft unter keinen Umständen hinnehmen, auch wenn der Kirchenaustritt nur aus dem Grund vorgenommen wird, daß sich jemand der Kirchensteuerpflicht entziehen will. Wörtlich heißt es in der Erklärung:

„Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche. Die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfül-

lung seiner Grundpflichten. Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in Bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzukommen. Das für Härtefälle vorgesehene Recht, Stundung oder Erlaß zu beantragen, bleibt selbstverständlich unberührt.“

Den Dokumenten von 1937, 1969 und 2006 ist das Bestreben gemeinsam, daß der Kirchenaustritt keineswegs bagatellisiert werden darf. Insofern kann man sagen, daß hier eine Tradition in der Rechtspraxis vorliegt. Gemeinsam ist auch die Tatsache, daß die innerkirchlichen Rechtsfolgen des Kirchenaustritts nachdrücklich herausgestellt werden. Wer aus der Kirche austritt, verliert vor allem das Recht, am sakramentalen Leben der Kirche teilzunehmen. Doch wird nur in der Erklärung von 2006 ausdrücklich gesagt, daß der Kirchenaustritt, aus welchen Gründen auch immer er vorgenommen wird, die Exkommunikation zur Folge hat. Hierzu ist anzumerken, daß in den früheren Dokumenten der Begriff der Exkommunikation wohl fehlt, die Sache aber selbst durchaus gegeben ist, da die entscheidende Rechtsfolge der Exkommunikation genannt wird, nämlich der Ausschluß vom sakramentalen Leben der Kirche.

Es bleibt allerdings die Frage, wie die Spannung zwischen der bischöflichen Erklärung und dem römischen Schreiben zu beurteilen ist. Zwei Positionen werden hier vertreten. Nach der einen ist ein unüberbrückbarer Gegensatz gegeben, nach der anderen ist es jedoch durchaus berechtigt, an der Regelung, die in der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz von 2006 zum Ausdruck kommt, festzuhalten.

Kirchenaustritt als rein staatliches Rechtsinstitut

Die erste Position wird unter anderem von Georg Bier vertreten, der in dem Beitrag „Was ist ein Kirchenaustritt?“¹² darauf hinweist, daß eine Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform nach dem römischen Schreiben nur dann gegeben ist, wenn der aus der Kirche Ausgetretene auch innerlich von der Kirche als einer Glaubensgemeinschaft abgefallen ist. Hierzu bedarf es, wie Bier betont, des qualifizierten Urteils der kirchlichen Autorität, die zu prüfen hat, ob tatsächlich ein formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche vorliegt¹³. Daher genügt nicht, wovon die bischöfliche Erklärung ausgeht, die bloße Zuleitung des gegenüber der staatlichen Autorität vorgenommenen Kirchenaustritts an die zuständige kirchliche Autorität. Mit anderen Worten: Es muß der Einzelfall geprüft werden, um hinreichende Klarheit darüber zu erlangen, ob der aus der katholischen Kirche Ausgetretene tatsächlich nicht mehr an die kanonische Eheschließungsform gebunden ist.

Auch bezüglich der Exkommunikation ist Bier der Ansicht, daß die bischöfliche Erklärung nicht den römischen Vorgaben entspricht. Denn nach der bischöflichen

Erklärung hat der Kirchenaustritt in jedem Fall die Exkommunikation zur Folge, während sich dies nicht unbedingt aus dem römischen Schreiben ableiten läßt. Wer aus der Kirche austritt, um sich der Kirchensteuer zu entziehen, sich aber nicht von der Kirche und ihrem Glaubensverständnis innerlich trennen will, begeht, wie Bier betont, keinen schismatischen Akt, auch wenn er gegen kirchliche Rechtsvorschriften verstößt, insbesondere gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (vgl. c. 209 CIC) und die Aufgaben der Kirche durch eigene Beiträge zu unterstützen (vgl. c. 222 § 1 CIC). Aber nicht jeder Ungehorsam stellt einen schismatischen Akt dar, was Bier mit einigen Beispielen belegt:

„Nicht gehorsam gegen die kirchlichen Hirten sind beispielsweise Gläubige, die ohne triftigen Grund der Sonntagsmesse fernbleiben, Laien, die in der Eucharistiefeyer predigen oder Priester, die Nicht-Katholiken zum Kommunionempfang einladen. ... Nicht jede Verletzung der Gemeinschaft mit der Kirche ist ein Schisma. Dann aber läßt sich die Identität von ‚Kirchenaustritt‘ und Schisma ... nicht begründen.“¹⁴

Hiernach ist es also notwendig, daß im Einzelfall geprüft wird, ob dem Kirchenaustritt ein schismatischer Akt zugrunde liegt und die Exkommunikation gemäß cc. 751, 1364 CIC eingetreten ist:

„Ob der ‚Kirchenaustritt‘ eines Katholiken ein schismatischer Akt ist oder nicht, kann die kirchliche Autorität nur im Einzelfall und nur bei persönlicher Entgegennahme der Austrittserklärung entscheiden.“¹⁵

Mit der Auffassung Georg Biers stimmt weitgehend Heribert Hallermann überein, der schon vor dem römischen Schreiben klar die Ansicht vertreten hat, daß die staatliche Regelung des Kirchenaustritts lediglich eine Wirkung in den weltlichen Rechtsbereich hinein entfaltet und zwar mit der ausschließlichen Folge, daß die betreffende Person vom Staat nicht mehr als Mitglied einer bestimmten Religionsgemeinschaft betrachtet wird¹⁶. Mit Nachdruck wendet sich Hallermann gegen die Meinung, der Kirchenaustritt erfülle in jedem Fall den Tatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas. Dagegen hebt Hallermann hervor, daß der vor der zuständigen staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt als rein staatliches Rechtsinstitut aufgrund der von der Verfassung gebotenen Neutralität des Staates sowie des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen keine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Rechtsbereich nach sich zieht. Vielmehr erfolge der Austritt aus der Religionsgemeinschaft nur mit bürgerlicher Wirkung¹⁷. Hiernach muß in jedem Einzelfall durch die zuständige kirchliche Autorität geprüft werden, ob der Kirchenaustritt als Ausdruck des Glaubensabfalls oder der Trennung von der Kirche zu bewerten ist. Nur dann könne er die entsprechenden kirchenrechtlichen Wirkungen zur Folge haben. Dies gelte um so mehr, als der Kirchenaustritt normalerweise in einem anonymen Rahmen abgegeben werde, so daß er nur wenigen bekannt werde und gesellschaftlich irrelevant sei¹⁸. Zusammenfassend stellt Hallermann fest:

„Wenn die deutschen Bischöfe einerseits den schwierigen Weg der Einzelfallprüfung vermeiden und andererseits nicht klaglos hinnehmen wollen, daß Gläubige durch den Kirchenaustritt sich ohne weiteres ihrer Kirchensteuerpflicht entziehen wollen ..., dann bleibt im Interesse der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Gläubigen auf der Ebene des Strafrechts kaum ein anderer Ausweg, als daß durch partikularkirchliche Gesetzgebung ein Straftatbestand der Verweigerung der gesetzlich geregelten Kirchensteuerpflicht eingeführt und mit entsprechenden Sanktionen versehen wird.“¹⁹

Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob mit der vorgetragenen Position nicht eine große Verharmlosung des Kirchenaustritts verbunden ist. Warum kann der Kirchenaustritt keine unmittelbaren Wirkungen in den kirchlichen Bereich hinein entfalten? Wie läßt sich begründen, daß kirchlicherseits der Einzelfall zu prüfen ist? Erfolgt der Kirchenaustritt tatsächlich so anonym, daß durch ihn die kirchliche Öffentlichkeit nicht betroffen ist? Kann für die Kirche maßgeblich sein, daß der Kirchenaustritt gesellschaftlich irrelevant ist? Muß sie sich selbst nicht von anderen Kriterien leiten lassen? Und schließlich: Ist der Kirchenaustritt qualitativ nicht anders zu bewerten als Verhaltensweisen, aus denen hervorgeht, daß der Gläubige sich innerlich von der Kirche distanziert hat oder einzelnen Bestimmungen ihrer Rechtsordnung bewußt zuwiderhandelt?

Kirchenaustritt als Trennung von der Kirche

Die aufgeworfenen Fragen führen zur zweiten Position, die beispielsweise von Heribert Schmitz vertreten wird²⁰. Er weist auf ein vom 14. März 2006 datiertes Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz hin, in welchem ausdrücklich festgestellt wird, daß die in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Nationen bestehende Rechtslage bezüglich des Kirchenaustritts durch das römische Rundschreiben vom 13. März 2006 nicht berührt wird²¹. Außerdem ist nach Schmitz die strafrechtliche Bestimmung bezüglich der Zurechenbarkeit einer Handlung zu berücksichtigen (vgl. c. 1321 § 3 CIC). Bei der äußeren Verletzung eines Gesetzes oder Verwaltungsbefehls wird demgemäß die Zurechenbarkeit vermutet, sofern nichts anderes offenkundig ist. Da es sich um eine Rechtsvermutung handelt, kann diese natürlich im Einzelfall durch Gegenbeweis widerlegt werden. Es kann also nicht darum gehen, bei der äußeren Verletzung eines Gesetzes im Einzelfall den Eintritt der kirchenrechtlichen Sanktion zu beweisen. Das Gegenteil ist vielmehr richtig: Es muß im Einzelfall bewiesen werden, daß wegen besonderer Gründe oder Umstände die Sanktion nicht eingetreten ist. Diese Regelung gilt auch im Hinblick auf den Kirchenaustritt, in welchem ein katholischer Christ öffentlich erklärt, daß er sich von der Kirche lossagen will. Sie ist, wie Schmitz betont, in analoger Weise auch für die Zuordnung nichtstrafrechtlicher Sachverhalte

anzuwenden, also etwa im Hinblick auf die Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform.

Dabei ist nunmehr die eingrenzende Interpretation des Rates für die Gesetzestexte verbindlich, nach der der formale Akt des Abfalls von der Kirche bestimmte Kriterien erfüllen muß, um rechtswirksam zu sein: innere Willenseinstellung und äußere Kundgabe des Abfalls von der Kirche. Die vom Päpstlichen Rat geforderte Annahme durch die zuständige kirchliche Autorität ist, wie die bischöfliche Erklärung nach Absprache mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte feststellt, hinreichend dadurch gewährleistet, daß die vor der staatlichen Behörde abgegebene Austrittserklärung der zuständigen kirchlichen Autorität weitergeleitet wird. Die Spannungen, die hiermit gegeben sind, wären nach Schmitz besser zu beheben gewesen, wenn sich der kirchliche Gesetzgeber entschlossen hätte, die in das Gesetzbuch von 1983 neu aufgenommenen Klauseln bezüglich des formalen Aktes eines Abfalls von der Kirche in cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC ersatzlos zu streichen²². Tatsächlich würde hierdurch eine größere Rechtssicherheit erzielt²³.

Entscheidend für die dargelegte Position ist, daß sich der Kirchenaustritt, auch wenn er nur vor einer staatlichen Behörde erklärt wird, zutiefst gegen die Einheit der Kirche richtet. In diesem Sinn stellt Joseph Listl SJ unmißverständlich fest:

„Die Erklärung des Kirchenaustritts ist ... die in öffentlich-rechtlicher Form beurkundete intensivste Form der Abwendung des katholischen Christen von seiner Kirche und eine Verletzung der obersten Grundpflicht eines katholischen Christen, ‚immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren‘ (c. 209 § 1 CIC). Das katholische Kirchenrecht betrachtet somit die Erklärung des Kirchenaustritts als einen formellen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche.“²⁴

Es betrachtet den Kirchenaustritt, auch wenn er nur vorgenommen wird, um sich der Steuerpflicht zu entziehen, immer als schismatischen Akt, also als kirchliche Straftat, die zu den Straftaten gegen die Einheit der Kirche zu rechnen ist²⁵. Es mag sein, daß der aus der Kirche Austretende grundsätzlich die Autorität des Papstes und der Bischöfe anerkennt²⁶. Gleichwohl zerschneidet er durch sein Verhalten das Band der pastoralen Leitung, in dem er sich öffentlich von der Kirche lossagt und nicht bereit ist, diese in ihren konkreten Anliegen und Aufgaben zu unterstützen.

Die zweite Position nimmt ernst, was der Kirchenaustritt in Wirklichkeit ist: Trennung von der Kirche. Im äußeren Rechtsbereich ist daher beim Kirchenaustritt von der Exkommunikation auszugehen, die nur dann nicht eintritt, wenn ein Strafausschließungsgrund nach c. 1323 CIC oder ein Strafmilderungsgrund nach c. 1324 CIC vorliegt. So tritt zum Beispiel die Tatstrafe der Exkommunikation nicht ein, wenn der katholische Christ, der aus der Kirche austritt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. cc. 1323 n. 1, 1324 § 1 n. 4 und § 3 CIC). Sie tritt auch dann nicht ein, wenn der aus der Kirche Austretende durch schwere Furcht gezwungen

oder aufgrund einer Notlage oder erheblichen Beschwernis gehandelt hat (vgl. c. 1324 § 1 n. 5 und § 3 CIC). Mit dieser Sichtweise stimmt überein, wenn in diözesanrechtlichen Bestimmungen zur Rekonziliation betont wird, daß der Kirchenaustritt die Tatstrafe der Exkommunikation zur Folge hat. So heißt es in den für das Bistum Trier geltenden Diözesanbestimmungen:

„Wenn ein Katholik vor einer staatlichen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, wird angenommen, daß er sich von der Gemeinschaft mit dem Papst und den Gliedern der Kirche lossagt. Damit begeht er die Straftat des Schismas (c. 751 CIC) und zieht sich gemäß c. 1364 § 1 die Exkommunikation als Tatstrafe zu. Der Eintritt der Strafe wird im äußeren Rechtsbereich vermutet.“²⁷

Es bleibt also dabei: Solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, besteht bei der Kirchenaustrittserklärung die Vermutung dafür, daß die äußere Willenskundgabe mit dem inneren Willen übereinstimmt. Wenn die Trennung von der Kirche tatsächlich nicht angestrebt war, muß dies im äußeren Rechtsbereich bewiesen werden²⁸. Gelegentlich wird argumentiert, es sei doch zu unterscheiden zwischen der katholischen Kirche nach ihrem eigenen Selbstverständnis und einem von diesem verschiedenen staatskirchenrechtlichen Gebilde, der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Maßgabe des staatlichen Rechts. Eine solche Unterscheidung ist nicht zulässig, wenn man die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ernstnimmt, daß die Kirche eine einzige komplexe Wirklichkeit darstellt, die aus einem inneren und einem äußeren Element zusammenwächst²⁹. Nun wird derjenige, der vor der zuständigen staatlichen Behörde seinen Austritt aus der Kirche erklärt, um sich der Kirchensteuer- bzw. Beitragspflicht zu entziehen, geltend machen können, daß sein Austritt nichts mit seiner Glaubenshaltung zu tun habe; er verstehe sich weiterhin als katholischer Christ und sei auch bereit, kirchliche Projekte nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

Nach Bruno Primetshofer „reicht indes eine solche Erklärung, selbst wenn sie glaubwürdig vorgebracht wird, nicht aus, das schwere Ärgernis zu beseitigen, das durch den Kirchenaustritt gegeben wird. Nicht die Weigerung, finanzielle Beiträge in der vom (staatlichen) Recht vorgeschriebenen Form zu leisten, ist, für sich genommen, entscheidend, wohl aber der Umstand, daß diese Weigerung durch ein Mittel erreicht wird, das seinem äußeren Erscheinungsbild nach sich nicht von der Willenshaltung dessen unterscheidet, der durch die Austrittserklärung die Verbindung mit seiner Kirche abbrechen will (Apostasie, Häresie) oder jedenfalls die Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie und die Gemeinschaft mit der Kirche verweigert (Schisma).“³⁰

Vielleicht ist noch deutlicher zu sagen, daß derjenige, der allein deshalb aus der Kirche austritt, um sich der Kirchensteuer zu entziehen, bereits durch dieses Verhalten die Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie verweigert und dadurch das Band der pastoralen Leitung zerschneidet. Um aber die Zahl der Austrittserklärungen allein wegen der Kirchensteuer zu verringern, ist Glaubwürdigkeit und

Transparenz in der kirchlichen Vermögensverwaltung gefordert. Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Gläubigen ihre Verantwortung und Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung auf der pfarrlichen und diözesanen Ebene erkennen und wahrnehmen. Obgleich die Kirchensteuer sozial verträglich gestaltet ist, wäre darüber hinaus zu prüfen, ob und in welchem Umfang von der Möglichkeit der Stundung oder des (Teil-)Erlasses in einem stärkeren Maß als bisher Gebrauch gemacht werden kann, was auch auf Ausländer und Ausländerinnen zu beziehen ist, die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen und steuerpflichtig sind, aber aus Ländern mit ganz anderen Regelungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat stammen.

Kirchenrechtliche Normierungen bringen notwendigerweise Grenzziehungen mit sich und stecken einen Rahmen ab, der von den Gliedern der Gemeinschaft zu beachten ist. Gleichwohl ist mit der Exkommunikation niemals ein Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft gemeint, insofern die durch die Taufe gewirkte Kirchengliedschaft nicht verlorengehen kann. Es geht vielmehr darum, daß derjenige, der sich die Exkommunikation zugezogen hat, bestimmte Rechte und Aufgaben in der Kirche nicht mehr wahrnehmen kann. Die Seelsorge vor Ort muß eine Pastoral der ausgestreckten Hand betreiben; sie darf diejenigen, die den Austritt aus der Kirche erklärt haben, nicht aus dem Blick verlieren und muß sich darum bemühen, sie zur Rückkehr in die volle Kirchengemeinschaft einzuladen.

ANMERKUNGEN

¹ Der entsprechende Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, ist nicht veröffentlicht. Eine englische Fassung ist zu finden unter www.wir-sind-kirche.de/files/145_herranz-original.pdf (Stand: 31.10.2006). Bereits am 3. Mai 2005 hat der Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte ein inhaltlich gleichlautendes Schreiben auf eine Anfrage hin an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart gesandt; vgl. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, c. 1086, Rdnr. 4 (Stand Februar 2006).

² Vgl. c. 171 § 1 n. 4 CIC (kein kirchliches Wahlrecht); c. 194 § 1 n. 2 CIC (Amtsenthebung von Rechts wegen); c. 316 § 1 (keine Mitgliedschaft in einem öffentlichen kanonischen Verein); c. 694 § 1 n. 1 CIC (Entlassung aus einem Institut des geweihten Lebens); c. 1071 § 1 n. 4 u. § 2 CIC (Trauungsverbot).

³ Kirchliches Amtsblatt des Bistums Trier Nr. 98, 1.6.2006, 118. Die Erklärung ist, wie aus der Einführung hervorgeht, vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen worden.

⁴ Ebd. Nr. 3, A. 3.

⁵ Auszug aus dem Protokoll des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Januar 2006 in Würzburg-Himmelspforten (unveröffentlicht). ⁶ Ebd.

⁷ Vgl. Erklärung zum Austritt (A. 3) A. 1.

⁸ Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945, Bd. 4, hg. v. L. Volk (Mainz 1981) 175. ⁹ Ebd. ¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 138 (1969) 557.

¹² G. Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage, in: HerKorr 60 (2006) 348–352.

¹³ Vgl. ebd. 350. ¹⁴ Ebd. 350f. ¹⁵ Ebd. 351.

¹⁶ Vgl. H. Hallermann, Zu Fragen der Kirchengliedschaft, des Kirchenaustritts u. des sogenannten Übertritts aus der Sicht des Katholischen Kirchenrechts, in: *Una sancta* 1 (2002) 84–96, 93f. In diesem Zusammenhang weist Hallermann darauf hin, daß nach evangelischem Kirchenrecht dem Kirchenaustritt auch eine die Mitgliedschaft beendende Wirkung im innerkirchlichen Rechtsbereich zukommt.

¹⁷ Vgl. H. Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? Fragwürdige Schlußfolgerungen aus dem Kirchenaustritt von Katholiken, in: *Una sancta* 3 (1998) 226–240, 233f. ¹⁸ Vgl. ebd. 235–239. ¹⁹ Ebd. 240.

²⁰ Vgl. H. Schmitz, Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 u. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006. Kanonistische Streiflichter u. Erläuterungen (unveröffentlichtes Manuskript).

²¹ Pontificium Consilium de Legum Textibus, Schreiben (ital.) vom 14.3.2006 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

²² Vgl. hierzu W. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines ‚actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica‘ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 170 (2002) 402–440.

²³ Allerdings soll in diesem Zusammenhang nicht näher das Pro und Kontra des formalen Aktes in den cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC geprüft werden; vgl. hierzu S. Demel, Kirchliche Trauung – unerläßliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? (Stuttgart 1993) 153–155.

²⁴ J. Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (Regensburg ²1999) 209–219, 212.

²⁵ Vgl. ebd. 216–219. Dabei stützt sich Listl vor allem auch auf K. Mörsdorf, der den Kirchenaustritt in jedem Fall als Trennung von der Kirche und daher als Schisma bewertet; vgl. K. Mörsdorf, *Kirchenrecht*, Bd. III (Paderborn ¹¹1979).

²⁶ Wenn der aus der Kirche Austretende die Autorität des Papstes oder des Bischofs grundsätzlich nicht anerkennt, ist er nicht nur ein Schismatiker, sondern auch ein Häretiker.

²⁷ Bistum Trier, Diözesanbestimmungen über die Rekonziliation nach Kirchenaustritt vom 15.8.2000, in: *Amtsblatt des Bistums Trier* 2000, Nr. 183; vgl. auch Bistum Augsburg, Erlaß vom 21.3.1988. Rekonziliation nach Kirchenaustritt, in: *Amtsblatt des Bistums Augsburg* 1988, 141–143.

²⁸ Vgl. J. Prader u. H. J.F. Reinhardt, *Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis* (Essen ⁴2001) 166f.

²⁹ Vgl. LG 8, 1; vgl. hierzu auch S. Demel, Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer – nur ein kleiner Fehltritt? in: *Anzeiger für die Seelsorge* 10 (1996) 471–476, 476. Dort, wo es die Rechtsfigur der Landeskirche als eines autonomen, vom staatlichen Recht her geschaffenen Gebildes gibt (vgl. die Rechtslage in der Schweiz), ist mit B. Primetshofer festzustellen, daß diese den internen verfassungsrechtlichen Vorgegebenheiten des kanonischen Rechts nicht in vollem Umfang entspricht; vgl. ders., Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: *Recht als Heildienst*, hg. v. W. Schulz (Paderborn 1989) 187–199, 196f. ³⁰ Ebd. 198.